

Protokoll

aufgenommen am Dienstag, den 27. Oktober 2020 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Philipp Renner, Johann Schmid und Regina Steininger, die Gemeinderäte Herbert Aniwanter, Walter Hartl, Franz Kremser, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl, Ewald Steiner und Martin Vogler.

Entschuldigt: GGR Mario Stieger, GR Gerhard Aigner und GR Alexander Buchegger.

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung:

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte a.) der Ausschüsse**
b.) **des Bürgermeisters**
- 3.) **Bericht NÖ Landesregierung – Gebarungseinschau**
- 4.) **1. Nachtragsvoranschlag 2020**
- 5.) **Anpassung Eintrittspreise Freibad ab 2021**
- 6.) **Kindergartentransport – Erhöhung des Fahrtkostenbeitrages der Eltern**
- 7.) **Verwendung des Gemeindewappens für den „Weitener Janker“**
- 8.) **Änderung Nebengebührenordnung**
- 9.) **Darlehensaufnahme WVA BA 10 – Sanierung Streitwiesen**
- 10.) **Ansuchen FF Weiten – Jugendförderung 2021**
- 11.) **Korrektur Ortsbezeichnung Eitental**
- 12.) **Leaderregion Südliches Waldviertel – Regionalentwicklungsprogramm 2021-2027**
- 13.) **Änderung Dienstvertrag Lagler Adelheid – NICHT ÖFFENTLICH**
- 14.) **Prioritätenliste und Voranschlag 2021 sowie Mittelfristiger Finanzplan bis 2025**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Die Protokolle der letzten Gemeinderatssitzungen vom 25. Mai 2020 und 24. August 2020 sind jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, werden genehmigt und unterfertigt.

Die Protokolle der nicht öffentlichen Teile der Gemeinderatssitzungen vom 25. Mai 2020 und 24. August 2020 werden ebenfalls genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der unangesagten Gebarungsprüfung vom 28. September 2020 wird vom Obmann GR Martin Vogler verlesen. Geprüft wurden die Barkassen und die Belege.

b.) des Bürgermeisters:

Frau Edith Göls geht mit 1.8.2021 in Pension (30 Wochenstunden) und Frau Elfriede Kausl mit 1.11.2020 (20 Wochenstunden). In der Weihnachtszeitung sollen beide Jobs ausgeschrieben werden.

Gerhard Gugerell hat sich bei der Gemeinde für die Befestigung des Weges in Eitental bedankt.

Das weiße Marterl in Weiten wurde durch Freiwillige saniert. Die Gemeinde hat die Materialkosten und eine Einladung zum Essen in der Höhe von € 251,09 bezahlt. Die Fa. Drascher hat die Dachziegel gespendet und das Kreuz wurde von der Straßenmeisterei Pöggstall gemacht. Ein Dankeschön an: Johann und Hermine Ochsenbauer, Herbert und Elfriede Süß, Manfred Mosgöller, Ing. Werner Biecker, Wolfgang Fest, Josef Kienast und Erwin Kristen.

Der Termin für die Ehrungen soll erst im Frühjahr 2021 stattfinden.

Im heurigen Jahr wird keine Gemeinde-Weihnachtsfeier stattfinden.

Um den Eingang beim Gemeindeamt barrierefrei gestalten zu können, muss die Überdachung geändert werden. Die Rampe wird seitens der Gemeindearbeiter gemacht.

Der Vorstand hat die Vergabe an die Fa. Drascher um € € 5.616,49 inkl. vergeben.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, die jährliche Subvention der beiden Feuerwehren von derzeit € 2.500,00 ab dem Jahr 2021 auf € 3.000,00 zu erhöhen.

Weiters hat der Gemeindevorstand einstimmig die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, in den Ortschaften Am Schuß (Hauptstraße) und Seiterndorf beschlossen. Den Auftrag erhielt die Fa. Höfinger & Hametner.

3.) Bericht NÖ Landesregierung – Gebarungseinschau:

Der Bericht der Gebarungseinschau des Landes NÖ vom 25.8.2020 wurde jedem Gemeinderatsmitglied per Mail gesandt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig vollinhaltlich zur Kenntnis.

4.) 1. Nachtragsvoranschlag 2020:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 wird dem Gemeinderat erläutert. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 lag in der Zeit von 12. bis 26. Oktober 2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 in der vorliegenden Form.

5.) Anpassung Eintrittspreise Freibad ab 2021:

Die Preisliste wird erläutert. Die letzte Anpassung der Eintrittspreise war am 25.4.2018 bzw. 4.9.2001 (Saison- u. Monatskarten). Folgende Anpassung wird vorgeschlagen:

Tageskarte Erwachsene	€ 3,00
Tageskarte bis 15 Jahre	€ 2,00
Kinder bis 6 Jahre	Eintritt frei
Nichtbadegäste	€ 2,00
Abendkarte (ab 17.00 Uhr)	€ 2,00
Kurzzeitkarte (2 Stunden)	€ 2,00

Familienpass-Ermäßigung:

Kinder bis 15 Jahre mit Familienpass € 1,50

Studenten-, Schüler- und Behindertenermäßigung:

Studenten, Schüler und Behinderte mit Ausweis € 2,00

Seniorenpass-Ermäßigung:

Senioren mit Seniorenpass € 2,00

Monatskarte Erwachsene	€ 22,00
Monatskarte bis 15 Jahre	€ 11,00
Saisonkarte Erwachsene	€ 45,00
Saisonkarte bis 15 Jahre	€ 22,00

Saisonkabine	€ 15,00
Liegestuhlleihgebühr	€ 2,00
Schlüssel- bzw. Liegestuhleinsatz	€ 1,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig obige Preisanpassung.

6.) Kindergartentransport – Erhöhung des Fahrtkostenbeitrages der Eltern:

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde empfohlen, den Elternbeitrag für den Kindergartenbus zu erhöhen. Die letzte Anpassung war 27. 9. 2011. Derzeit bezahlen die Eltern € 1,30 pro Tag, für Geschwister € 0,65. Der Transport für ein Kind und Jahr beträgt für die Gemeinde derzeit rund € 550,--.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Transportkostenbeitrag der Eltern ab 1.9.2020 auf € 1,50 pro Tag zu erhöhen. Für ein Geschwisterkind werden 50 % des Beitrages eingehoben.

7.) Verwendung des Gemeindewappens für den „Weitener Janker“:

Um auf den Knöpfen des Weitener Jankers das Gemeindewappen zu verwenden, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Weiters entstehen der Marktgemeinde Weiten einmalige Kosten von ca. € 300,--.

Kosten: ab 50 Stück Herrenjacken á € 249,--, ab 50 Stück Damenjacken á € 249,--.

Unter 50 Stück je € 299,--.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Verwendung des Gemeindewappens für die Knöpfe des Weitener Janker, bis auf Widerruf, zuzustimmen.

8.) Änderung Nebengebührenordnung:

Das Schreiben der Verordnungsprüfung wird verlesen. Die bestehende Verordnung wird abgeändert bzw. ergänzt und einstimmig neu verordnet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten vom 27. Oktober 2020 mit der eine

Nebengebührenordnung

auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 i.d.d.F., in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.d.F., für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zu Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Weiten, im folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1.) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- 2.) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 3.) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.
- 4.) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

Als Reisegebühren werden vergütet:

a.) Für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten, der Fahrpreis für Eisenbahnfahrten 2. Klasse oder die Fahrtkosten der sonstigen benützten öffentlichen Verkehrsmittel.

b.) Kilometergeld:

für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten mit dem eigenen PKW wird ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff. 2 lit c Einkommenssteuergesetz (EStG) i.d.j.g.F. gewährt.

Sollte die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel für andere Dienstreisen unzumutbar oder nicht möglich sein, wird ebenfalls ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff.2 lit c EStG i.d.j.g.F. gewährt.

Die Höhe des Kilometergeldes orientiert sich am amtlichen Kilometergeld, nach den Bestimmungen des § 26 Z. 4 EstG.

§ 5 Sonderzulagen

a.) Bauhofzulage:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Bauhofzulage in der Höhe 15 % ihrer jeweiligen Einstufung. Die Zulage wird für den Zeitraum des Bestehens des Dienstverhältnisses gewährt.

b.) Computerzulage:

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes erhalten eine Computerzulage in der Höhe von 5 %, gebunden an die Verwendungsgruppe 6, Stufe 9. Die Zulage wird für den Zeitraum des Bestehens des Dienstverhältnisses gewährt.

c.) Rufbereitschaftsentschädigung:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Rufbereitschaftsentschädigungspauschale von monatlich € 100,00. Die Zulage wird für den Zeitraum des Bestehens des Dienstverhältnisses gewährt.

d.) Dienstbekleidungszuschuss:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten jährlich einen Dienstbekleidungszuschuss von € 250,00 bei Vollbeschäftigung. Teilzeitkräfte erhalten diesen Betrag aliquote. Rechnungen sind vorzulegen. Die Zulage wird für den Zeitraum des Bestehens des Dienstverhältnisses gewährt.

§ 6 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

a.) bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
b.) bei Übersiedelung	2 Arbeitstage
c.) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Zieheltern, ...)	2 Arbeitstage
d.) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...)	1 Arbeitstag
e.) bei Niederkunft der Ehefrau	2 Arbeitstage
f.) bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag

Gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Angeschlagen am: 28.10.2020

Abgenommen am: 12.11.2020

9.) Darlehensaufnahme WVA BA 10 – Sanierung Streitwiesen:

Für die Finanzierung der Sanierung der WVA Streitwiesen muss ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,- aufgenommen werden. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Es wurden fünf Banken zur Angebotslegung eingeladen. Die Volksbank und die BAWAG P.S.K haben schriftlich mitgeteilt, kein Angebot zu legen.

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel 0,65 % verrechnet Spesen	€ 105.702,96
Waldviertler Sparkasse 0,45 %	€ 103.459,50
Hypobank 0,50 %	€ 103.956,23

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an den Bestbieter, die Waldviertler Sparkasse.

10.) Ansuchen FF Weiten – Jugendförderung 2021:

Das Ansuchen der FF Weiten um Jugendförderung wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der FF Weiten, eine Jugendförderung für das Jahr 2021 von € 1.000,-- zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt im Jänner 2021.

11.) Korrektur Ortsbezeichnung Eitental:

Die Ortschaft Eitental wird schon seit Jahren ohne h geschrieben. Im Grundbuch ist die Ortschaft immer noch mit h (Eitenthal) aufscheinend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung der Ortsbezeichnung auf „EITENTAL“.

12.) Leaderregion Südliches Waldviertel – Regionalentwicklungsprogramm 2021-2027:

In unserer Gemeinde wurden innerhalb von 5 Jahren 10 Projekte mit einer Projektssumme von € 673.318,53 im Regionsparlament positiv beurteilt. Die Fördermittel betragen insgesamt € 246.725,64.

Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

GEMEINDERATSBESCHLUSS der Marktgemeinde Weiten

Unser Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.2020 beschlossen, als Mitglied der Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau am Regionalentwicklungsprogramm für den Zeitraum 2021-27 teilzunehmen.

- 1.) Durch diese Mitgliedschaft sind alle beteiligten Gemeinden sowie die im jeweiligen Gemeindegebiet ansässigen Personen, Unternehmen, Vereine und Institutionen berechtigt Projekte einzureichen, um dadurch auf Fördermittel zugreifen zu können.
- 2.) Die Projekte müssen der gültigen Strategie der Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für die einzelnen Programme entsprechen.
- 3.) Vorgesehen sind dabei alle Förderprogramme und Fonds der europäischen Union (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF). Enthalten sind ebenso sämtliche verfügbare regionalen Entwicklungsinitiativen. Ein weiterer Beschluss zur Teilnahme am Leaderprogramm ist nicht notwendig.
- 4.) Die regionale Entwicklung wird sich vorrangig auf die Schwerpunkte Wertschöpfung, Erhaltung der Natur und regionalen Kultur, Klima und Umwelt, Bildung und Gemeinwohl sowie Smart Village und Kooperationen erstrecken.
- 5.) Die Strategie 2021 - 2027 für die Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau wird von den Gemeinden und der Bevölkerung erstellt. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde entsendet eine Person in die Gremien (Generalversammlung, Leader Aktionsgruppe), welches Mitspracherecht bei den Inhalten der Strategie und deren Umsetzung haben. Die Strategie bezieht sich auch auf die rechtlich erforderliche Übergangszeit von vier Jahren (zum Beenden und zur Abrechnung von Projekten), wodurch sich die Gültigkeit dieses Beschlusses bis 2031 erstreckt. Nur dadurch kann ein

optimaler Ausschöpfungsgrad der zugeteilten Fördermittel gewährleistet und eventuelle Übergangsbudgets sowie Mittelvorrufe angesprochen werden.

6.) Die Grundlage zur Finanzierung ist wie bisher ein Mitgliedsbeitrag pro Einwohner, welcher laut Statut in der Generalversammlung festgelegt wird (derzeit € 2,60- pro Einwohner mit Hauptwohnsitz).

7.) Sollte die Teilnahme an einem unter Punkt 3 genannten Fonds nicht möglich, oder die zugeteilten Mittel bereits ausgeschöpft sein, kann die Region Projekte aus anderen verfügbaren Unterstützungsprogrammen umsetzen.

13.) Änderung Dienstvertrag Lagler Adelheid – NICHT ÖFFENTLICH:

14.) Prioritätenliste und Voranschlag 2021 sowie Mittelfristiger Finanzplan bis 2025:

VA 2021

Straßenbau:

Parkplatz Aufbahrungshalle € 85.000,00
 Bauland Seiterndorf
 Streitwiesen Parkplatz
 Geländer Bachgasse und Mauer
 Gehsteig Sportplatz bis Sparkasse

Güterwege:

2021 € 35.000,00

Flächenwidmung Bauhof
 Unterstützung Feuerwehren Weiten Atemschutz
 Seiterndorf Heizung
 Kläranlage Am Schuß
 Kanal und Wasser – Bauland Seiterndorf
 Bauhof
 Kinderbetreuungseinrichtung
 Grundankauf Tennis
 Leitungskataster WVA und KA
 Straße Am Liding und Siedlung Am Schuß 2024/2025
 Bauland – Liding

Prioritätenliste:

1. Kinderbetreuungseinrichtung
2. Bauhof
3. Grundankauf Tennis
4. Tennis, Mehrzweckraum
5. Baulandwidmungen und Betriebsgebiet

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorstehende Prioritätenliste.

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr.

g. g. g.